Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)

Merkblatt für die in der Landeshauptstadt Hannover gehaltenen Hunde

(Stand Juli 2013)

Für **alle Hundebesitzer**, die einen Hund halten, der älter als 6 Monate ist, gelten nach dem NHundG folgende Regelungen:

1. Kennzeichnung des Hundes

Seit dem <u>1.7.2011</u> müssen alle Hunde durch einen Transponder (Chip) gekennzeichnet werden (§ 4 NHundG).

2. Haftpflichtversicherung

Hundehalter sind seit dem 1.7.2011 zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ihren Hund verpflichtet. Personenschäden sind mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 € und Sachschäden von mindestens 250.000 € abzuschließen (§ 5 NHundG).

3. Sachkundenachweis für jeden Hundehalter ab 1.7.2013

Seit Juli 2013 müssen alle Hundehalter ihre Sachkunde im Umgang mit Hunden nachweisen. Die Sachkundeprüfung wird von Hundeschulen und Tierärzten abgenommen, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten anerkannt wurden. Entsprechende Listen werden unter der Seite des Ministeriums www.ml.niedersachsen.de zur Verfügung gestellt.

Hundehalter, die nachweislich innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Beginn der Hundehaltung einen Hund mindestens 2 Jahre ununterbrochen gehalten haben, gelten grundsätzlich als sachkundig und brauchen die Prüfung nicht abzulegen (Nachweis z. B. durch Hundesteuerbescheid, Versicherungsbescheinigung).

Ebenso gelten bestimmte Personenkreise als sachkundig: z. B. Tierärzte, Hundehalter, die Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnehmen oder eine solche Prüfung bereits erfolgreich abgelegt haben oder Halter von Blindenführhunden oder Behindertenbegleithunden.

4. Mitteilungspflicht an das Zentralregister ab 01.07.2013

<u>Seit Juli 2013</u> muss ein Hundehalter vor Vollendung des 7. Lebensmonats des Hundes gegenüber dem Zentralregister Angaben zu sich und seinem Hund machen. Ältere Hunde müssen vom Hundehalter innerhalb von einem Monat ab Beginn der Hundehaltung diese Angaben machen (§ 6 NHundG).

Die Registrierung wird durch die GovConnect GmbH im Auftrag des Landes Niedersachsen durchgeführt, wofür eine einmalige Gebühr erhoben wird. Für jede Online-Registrierung werden Kosten in Höhe von 14,50 Euro (zuz. MwSt.) anfallen. Eine telefonische bzw. schriftliche Anmeldung kostet 23,50 Euro (zuz. MwSt.). Eine Registrierung ist unter: "www.hunderegister-nds.de" oder telefonisch beim Hunderegister unter 0441 / 39010400 möglich

Halter von Hunden, für die die Gefährlichkeit nach NHundG durch eine Behörde festgestellt wurde

Für die Haltung von Hunden, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben und ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt in Niedersachsen festgestellt hat, dass von diesen Hunden eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, wird eine Erlaubnis benötigt (§ 7 Abs. 1 NHundG). Der Hundehalter hat nach der Feststellung der Gefährlichkeit **unverzüglich** eine Erlaubnis zu beantragen. (§ 9 Satz 1 NHundG)

Voraussetzungen für die Erlaubnis (§ 10 Abs. 1 -5 NHundG):

Eine Erlaubnis wird vom Fachbereich Recht und Ordnung der Landeshauptstadt Hannover -Gewerbe- und Veterinärangelegenheiten- für die oben genannten Hunde nur erteilt, wenn

- 1. ein Wesenstest bestanden wurde, dem sich alle oben genannten Hunde unterziehen müssen,
- 2. der/die Hundehalter/in das 18. Lebensjahr vollendet, seine/ihre persönliche Eignung, seine/ihre persönliche Zuverlässigkeit durch ein Führungszeugnis (Belegart O) und eine praktische Sachkundeprüfung nach § 3 NHundG mit dem Hund bestanden hat,
- 3. der Hund unveränderlich gekennzeichnet ist (Chipkennzeichnung) und
- 4. der Abschluss einer **Haftpflichtversicherung** für den Hund mit einer Versicherungssumme von mindestens 500 000 € für Personenschäden und mindestens 250.000 € für Sachschäden unter Angabe der Rasse und der Chipnummer nachgewiesen wurde.

Der Wesenstest wird bei der Tierärztlichen Hochschule Hannover und anderen anerkannten Tierärzten durchgeführt. Die Sachkundeprüfung nach § 3 NHundG kann in dafür anerkannten Einrichtungen abgelegt werden (voraussichtlich dort, wo der Wesenstest abgenommen wird und in von der Tierärztekammer zertifizierten Hundeschulen).

Die oben genannten Hunde dürfen bis zur Erlaubniserteilung nur vom Halter an der Leine und mit einem Maulkorb versehen ausgeführt werden. Der/die Halter/in darf andere Personen nur dann mit dem Ausführen des Hundes beauftragen, wenn diese das 18. Lebensjahr vollendet haben und die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit nachgewiesen, eine praktische Sachkundeprüfung nach § 3 NHundG mit dem Hund bestanden hat und eine entsprechende Bescheinigung von der für sie zuständigen Behörde erhalten haben und diese mit sich führen (§ 14 Abs. 1 und 2 NHundG).

Die Erlaubnis ist beim Ausführen des Hundes von jedem Hundeführer immer mit zu führen (§ 14 Abs. 2 NHundG).

Wird nach Vorliegen aller Voraussetzungen die Erlaubnis erteilt, gilt weiterhin ein Leinenzwang. Auf Antrag kann der Leinenzwang, insbesondere unter Berücksichtigung des Wesenstests, ganz oder teilweise aufgehoben werden (§ 14 Abs. 3 NHundG).

Wird die Haltung eines gefährlichen Hundes aufgegeben, so muss der bisherige Hundehalter dem Bereich Gewerbe- und Veterinärangelegenheiten des Fachbereichs Recht und Ordnung der Landeshauptstadt Hannover Name und Anschrift des neuen Hundehalters angeben und diesen darauf hinweisen, dass die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt worden ist.

Verstöße gegen die Bestimmungen des NHundG stellen in der Regel Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem **Bußgeld von bis zu 10.000** €geahndet werden.

Sämtliche Erlaubnisse sind **schriftlich** beim Fachbereich Öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Hannover – Gewerbe- und Veterinärangelegenheiten –, Leinstraße 14, 30159 Hannover, zu beantragen.

Antragsvordrucke für Halter und Ausführer sowie die Listen anerkannter Hundeschulen und Tierärzte können auch telefonisch (168-31254 oder 168-31255) oder per E-Mail (32.22.3T@hannover-stadt.de) angefordert werden.